

1 Gesamtinhalt

Wegweiser

- 1 Gesamtinhalt
- 2 Vorwort
- 3 Autorenverzeichnis

1 Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Inhalt
- 1.2 Darstellung der GOZ-Paragraphen 1 bis 12
- 1.3 Darstellung der GOÄ-Paragraphen 1 bis 12

2 Leistungen aus dem GOZ-Leistungsverzeichnis

- 2.1 Inhalt
- 2.2 A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen
- 2.3 B. Prophylaktische Leistungen
- 2.4 C. Konservierende Leistungen
- 2.5 D. Chirurgische Leistungen
- 2.6 E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums
- 2.7 F. Prothetische Leistungen
- 2.8 G. Kieferorthopädische Leistungen
- 2.9 H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen
- 2.10 J. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
- 2.11 K. Implantologische Leistungen
- 2.12 L. Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

3 In der GOZ nicht vorhandene Leistungen – Checklisten

- 3.1 Inhalt
- 3.2 Nicht vorhandene Leistungen in der GOZ
- 3.3 Checkliste berechenbarer Materialien

4 Auszug aus dem Gebührenverzeichnis für Ärzte – Download

- 4.1 Inhalt
- 4.2 Informationen zum Download

2 Vorwort

Der vorliegende Abrechnungsratgeber stellt Ihnen vertieftes Wissen zur zahnärztlichen Privatliquidation zur Verfügung und soll Ihnen die Abrechnung wesentlich erleichtern.

Die GOZ-Abrechnung für Fortgeschrittene geht über das Grundlagenwissen hinaus und vermittelt Ihnen Abrechnungswissen und Profitipps weit über den Grundlagenbereich hinaus.

Sie ist für diejenigen geeignet, die ihre Abrechnungskenntnisse vertiefen wollen und sich Zusatzwissen aneignen möchten, um letztlich die optimale Honorierung zu erreichen.

Das Werk wurde für das zahnmedizinische Fachpersonal, aber auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte erstellt, um auf verständliche und einfache Weise aufzuzeigen, wie Sie Ihre GOZ- und GOÄ-Leistungen vollständig und effektiv berechnen können. In diesem Nachschlagewerk finden Sie die Voraussetzungen zur Abrechnung einer Leistung, die zusätzlichen Möglichkeiten der Abrechnung, sowie Profiwissen, um ihre Kenntnisse zu erweitern.

Auf einen Blick erfassen Sie die unterschiedlichen Regelungen zu einer Leistungsposition und erkennen sofort, was berechnet werden kann, was nicht und wo Besonderheiten versteckt sind.

Heben Sie mit dieser Abrechnungsunterstützung Ihre Abrechnungswissen auf das nächste Level.

Viel Erfolg bei der Umsetzung wünschen

Andrea Zieringer und das Spitta-Abrechnungsteam

2.2.1 GOZ-Nr. 0010

GOZ-Nr. 0010

Punktzahl: 100 | 1,0-fach: 5,62 € | 2,3-fach: 12,94 € | 3,5-fach: 19,68 €

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

Abrechnungsbestimmung

keine

A

Berechenbar – auf einen Blick

- je Untersuchung
- für die eingehende Untersuchung zur Feststellung von
 - Zahnerkrankungen
 - Munderkrankungen
 - Kiefererkrankungen
 - einschl. Dokumentation und Aufzeichnung des Befundes

Zusatzwissen

- Die GOZ-Nr. 0010 ist je erhobenen Untersuchungsbefund berechnungsfähig. Eine zeitliche Einschränkung für die erneute Berechenbarkeit besteht nicht.
- auch mehrmals während eines Behandlungsfalls berechnungsfähig
- Die festgestellten Befunde sind dokumentationspflichtig, eine bestimmte Form der Aufzeichnung ist jedoch nicht vorgeschrieben.
- Die GOZ-Nr. 0010 enthält keine Beratung des Patienten, je nach Umfang kann diese, unter Beachtung der Abrechnungsbestimmungen, nach den GOÄ-Nrn. Ä1 bzw. Ä3 bzw. Ä34 zusätzlich berechnet werden.

0010**Für Fortgeschrittene**

- Abgrenzung zwischen den Leistungen GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nr. 5, GOÄ-Nr. 6:
 - GOZ-Nr. 0010 – die Untersuchung bezieht sich vorrangig auf die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Bereiche (Zahn-, Mund-, Kiefererkrankung und orientierender Parodontalbefund). Der Leistungsumfang für die Erhebung eines PSI-Codes oder eines Parodontalstatus werden nicht vollständig erbracht und können – ggf. auch zusätzlich – mit den GOZ-Nrn. 4000/4005 berechnet werden.
 - GOÄ-Nr. 5 – die Untersuchung bezieht sich lediglich auf ein Symptom
 - GOÄ-Nr. 6 – die Untersuchung bezieht sich hauptsächlich auf die Untersuchung des stomatognathen Systems und der Funktion der einzelnen Teile zueinander. Der Leistungsumfang der klinischen Funktionsanalyse wird jedoch nicht vollständig mit der GOÄ-Nr. 6 erbracht, sondern kann – ggf. auch zusätzlich – mit der GOZ-Nr. 8000 berechnet werden.
- Die Zuschläge GOÄ A–D, K1 und die GOZ-Nr. 6190 sind nicht neben der GOZ-Nr. 0010 berechnungsfähig. Neben der GOÄ-Nr. 6 ist die Berechnung jedoch möglich.
- Abgrenzung zwischen den GOZ-Nrn. 0010, 1000, 4005, 4000 und PAR-Diagnostik gemäß Leitlinie S3:
 - GOZ-Nr. 0010 = lediglich ein orientierender Parodontalbefund (visuelle Bewertung)
 - GOZ-Nr. 1000 = Erhebung eines Mundhygienestatus (Feststellung der Mundhygienesituation)
 - GOZ-Nr. 4005 = Erhebung eines Gingivalindex/Parodontalindex
 - GOZ-Nr. 4000 = Parodontalstatus (Dokumentation des aktuellen Parodontalbefundes)
 - Die vorgeschlagene Analogberechnung des Beratungsforums BZÄK – PKV – Beihilfe: Analog-Nr. 8000a betrifft die PAR-Diagnostik einschließlich Staging/Grading/Dokumentation gemäß Leitlinie S3.

Zusätzlich berechenbar

(Liste ggf. nicht abschließend; Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen beachten)

- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- eingehende Beratung (GOÄ-Nr. 3), sofern keine weitere Leistung als die GOZ-Nr. 0010 erbracht wurde

- Erörterung (Dauer mind. 20 Minuten) (Ä34) der Auswirkung einer Krankheit auf die Lebensgestaltung, sofern keine weitere Leistung als die GOZ-Nr. 0010 erbracht wurde
- Erhebung der Fremdanamnese und/oder Unterweisung der Bezugsperson (GOÄ-Nr. 4)
- Planungsmodelle (GOZ-Nrn. 0050/0060)
- Heil- und Kostenplan (GOZ-Nrn. 0030/0040)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- in gleicher Sitzung wie eine Individualprophylaxe (GOZ-Nrn. 1000, 1010), sofern die Untersuchung aus anderen Zwecken als die Individualprophylaxe erbracht wird (Hinweis auf der Rechnung ist erforderlich!)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- Gingivalindex/Parodontalindex (GOZ-Nr. 4005)
- kieferorthopädische Leistungen (GOZ-Nrn. 6000 ff.)
- Funktionsanalyse (GOZ-Nrn. 8000 ff.)
- implantatbezogene Analyse/Vermessung (GOZ-Nr. 9000)
- Besuch eines Patienten (GOÄ-Nr. 50)

Nicht berechnungsfähig

(Liste ggf. nicht abschließend)

- in Verbindung mit dem Zuschlag K1
- neben der GOZ-Nr. 6190 (beratendes und belehrendes Gespräch)
- neben der GOÄ-Nr. 5 (symptombezogene Untersuchung)
- neben der GOÄ-Nr. 6 (vollständiger Untersuchung des stomatognathen Systems)

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

(Liste ggf. nicht abschließend)

- Kariesdiagnostik mittels Laserfluoreszenzmessung zur Kariesdiagnostik
- PAR-Diagnostik, Staging/Grading; Dokumentation (von BZÄK – PKV – Beihilfe vorgeschlagene Analog-Nr. 8000a)

2.6.15 GOZ-Nr. 4110

GOZ-Nr. 4110

Punktzahl: 180 | 1,0-fach: 10,12 € | 2,3-fach: 23,28 € | 3,5-fach: 35,43 €

Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen von Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaubereich, je Zahn oder Parodontium oder Implantat

Abrechnungsbestimmung

Die Leistung nach der Nummer 4110 ist auch im Rahmen einer chirurgischen Behandlung berechnungsfähig.

Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder -schabers sind gesondert berechnungsfähig.

Anmerkung: lt. BZÄK ist der Ansatz der GOZ-Nr. 4110 an einem Implantat wegen des fehlenden Parodontium nicht möglich.

Berechenbar – auf einen Blick

- je Zahn, Parodontium, Implantat
- das Einbringen von Proteinen
- das Auffüllen parodontaler Knochendefekte mit Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial
- ggf. Knochenentnahme aus dem Aufbaubereich
- primäre Wundversorgung

Zusatzwissen

- einmal je Zahn/Parodontium/Implantat bei parodontalen Defekten berechnungsfähig, auch in Verbindung mit Wurzelspitzenresektion, dentogenen Zysten, Hemisektion, Prämolarsierung
- für das Auffüllen mit Knochen- und oder Knochenersatzmaterial berechnungsfähig
- auch für das Einbringen von Proteinen (z. B. Emdogain)
- ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaubereich
- bei intraoraler Knochenentnahme, jedoch außerhalb des Aufbaubereichs zusätzlich GOZ-Nr. 9140

4110

- nicht für den Erhalt der Alveole (GOZ-Nr. 9090 bei Verwendung autologem Knochen, analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ bei Verwendung von Knochenersatzmaterial)
- Erfolgt jedoch zum Auffüllen parodontaler Knochendefekte zusätzlich eine Weichteilunterfütterung mit autologem Material, kann die GOZ-Nr. 9090 zusätzlich zur GOZ-Nr. 4110 berechnet werden.
- Erfolgt eine Weichteilunterfütterung mit alloplastischem Material und/oder collagen patch, ist dafür zusätzlich zur GOZ-Nr. 4110 die GOÄ-Nr. 2442 berechnungsfähig.
- Die GOZ-Nrn. 3050/3060 sind dann in gleicher Sitzung für das gleiche Behandlungsgebiet zusätzlich zu chirurgischen Maßnahmen berechnungsfähig, wenn die Blutungsstillung wegen eines erheblichen zusätzlichen Zeitaufwandes als selbstständige Leistung erfolgt.
- Die Materialkosten können gemäß § 4 Abs. 3 GOZ zusätzlich berechnet werden:
 - einmal verwendbare Knochenkollektor oder -schaber
 - Knochenersatzmaterialien
 - zur Förderung der Blutgerinnung
 - zum Verschluss oberflächlicher Blutungen, hämorrhagischer Diathesen oder zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen
 - atraumatisches Nahtmaterial

Für Fortgeschrittene

- Voraussetzung: Vorhandensein eines Parodontiums
- bei interdentalen Knochendefekten zweier nebeneinander stehender Zähnen zweimal berechnungsfähig (zwei Parodontien sind betroffen)
- Nachbehandlung in einer Folgesitzung:
 - Nachbehandlungen nach der GOZ-Nr. 4110 werden mit der GOZ-Nr. 4150 berechnet.
 - Ein neuer Wundverband in einer Folgesitzung kann mit der GOÄ-Nr. 200 zusätzlich berechnet werden.
 - Das Wiederanbringen, kleine Änderungen oder auch die Entfernung von Verbandsplatten ist in einer Folgesitzung mit der GOÄ-Nr. 2702 berechnungsfähig.

Zusätzlich berechenbar

(Liste ggf. nicht abschließend; Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen beachten)

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- Behandlung überempfindlicher Zahnflächen (GOZ-Nr. 2010)
- Kontrolle/Politur von Füllungen (GOZ-Nr. 2130)
- Wiederherstellung von Verblendungen (GOZ-Nr. 2320)
- plastische Deckung mit Periostschlitzung (GOZ-Nr. 3100)
- Wurzelspitzenresektion (GOZ-Nrn. 3110/3120)
- Hemisektion (GOZ-Nr. 3130)
- Zystektomie (GOZ-Nrn. 3190/3200)
- Prämolarisierung (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- Gingivalindex/Parodontalindex (GOZ-Nr. 4005)
- Mundbehandlung (GOZ-Nr. 4020)
- Beseitigung störender Zahnkanten/Prothesenränder (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigung grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- geschlossene parodontalchirurgische Therapie (GOZ-Nrn. 4070/4075)
- Lappenoperation, offene Kürettage (GOZ-Nrn. 4090/4110)
- Schleimhauttransplantation (GOZ-Nr. 4130, GOÄ-Nr. 2386)
- Bindegewebs transplantation (GOZ-Nr. 4133)
- Verwendung einer Membran (GOZ-Nr. 4138)
- Verbandplatte (GOÄ-Nr. 2700)
- semipermanente Schienung (GOZ-Nr. 7070)
- adhäsive Befestigung (GOZ-Nr. 2197)
- Materialkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ

4110**Nicht berechnungsfähig***(Liste ggf. nicht abschließend)*

- für die Behandlung großer Knochendefekte als Vorbereitung für Implantate (GOZ-Nr. 9100 ff.)
- im Rahmen einer Kieferbruchbehandlung (GOÄ-Nr. 2253 ff.)
- bei periimplantären Knochendefekten oder zum Auffüllen einer Alveole nach Extraktion, z. B. Socket Preservation
 - bei Verwendung autologen Materials = GOZ-Nr. 9090
 - bei Verwendung von Knochenersatzmaterial = analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ
- für Weichteilunterfütterung
 - bei Verwendung autologen Materials = GOZ-Nr. 9090
 - bei Verwendung von alloplastischem Material = GOÄ-Nr. 2442
- im zahnlosen Bereich

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ*(Liste ggf. nicht abschließend)*

- Full Mouth Disinfection
- Reinigung der intraoralen Schleimhaut
- Taschensterilisation mit Laser, Ozon
- antimikrobielle photodynamische Therapie
- Injektion zur Aufhebung der Anästhesiewirkung (z. B. mit Ora Verse)
- einfache Lappenoperation an einem Implantat, bei Periimplantitis
- Wundflächenentkeimung mittels Laser
- Heiß- und Kaltpackung
- Parodontitis-Risiko-Test (PRT)
- Zungenreinigung
- PRP-/PRG-/PRGF-Technik
- Auffüllen einer Alveole mit Knochenersatzmaterial
- Odontoplastik
- aMMP-8 PerioMarker® Schnelltest zur Parodontitis-Früherkennung
- Mundhygieneunterweisung im Rahmen der UPT (unterstützende Parodontistherapie) gemäß Leitlinie S3
- Mundhygienekontrolle im Rahmen der UPT (unterstützende Parodontistherapie) gemäß Leitlinie S3

- vergleichende Auswertung nach Untersuchung des Parodontalzustands im Rahmen der UPT (unterstützende Parodontitistherapie), einschließlich Patienteninformation gemäß Leitlinie S3

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontalbehandlung gemäß der Leitlinie S3 laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe

- PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 8000a)
- Ausfertigung des PAR-Formblatts (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 4030a)
- parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 2110a)
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung – PAR (AIT), einwurzeliger Zahn (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 3010a)
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung – PAR (AIT), mehrwurzeliger Zahn (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 4138a)
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 0090a)
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 2197a)
- Befundevaluation – PAR (empfohlene Analognummer GOZ-Nr. 5070a)

2.7.9 GOZ-Nr. 5080

GOZ-Nr. 5080

Punktzahl: 230 | 1,0-fach: 12,94 € | 2,3-fach: 29,75 € | 3,5-fach: 45,27 €

Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement. Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement.

Abrechnungsbestimmung

Die Leistung nach der Nummer 5080 ist neben der Leistung nach der Nummer 5040 nicht berechnungsfähig.

Berechenbar – auf einen Blick

- je Verbindungselement
- Planung und Eingliederung eines Verbindungselements

Zusatzwissen

- je Verbindungselement in Zusammenhang mit zusammengesetzten Brücken oder Prothesen nach den GOZ-Nrn. 5000–5030, z. B. für:
 - Geschiebe
 - Riegel
 - Verbindungselemente mit einem Federkraft- oder Druckknopfsystem
 - Verbindungselemente in Verbindung mit einem Steg
 - Verbindungselemente in Verbindung mit einer Wurzelstiftkappe (z. B. Kugelknopfanker)
 - auch in Verbindung mit Suprakonstruktion
 - für die Erneuerung von Verbindungselementen
 - Geschiebe in Verbindung bei geteilten Brücken (Einschubrichtung)
- auch für Stegverbindungen (Stegreiter) abrechnungsfähig
- **Wiederherstellungsmaßnahmen:**
 - Wird eine Sekundärkrone erneuert (GOZ-Nr. 5100) und zusätzlich mit einem Verbindungselement ergänzt, so kann zur GOZ-Nr. 5100 die GOZ-Nr. 5080 zusätzlich berechnet werden. Auch bei der Erneuerung einer Primärkrone (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ) kann die GOZ-Nr. 5080 zusätzlich berechnet werden, sofern ein Verbindungselement eingearbeitet wird.

5080**Für Fortgeschrittene**

- Die GOZ-Nr. 5080 kann in Verbindung
 - mit der GOZ-Nr. 5030 (Wurzelstiftkappen),
 - jedoch nicht in Verbindung mit der GOZ-Nr. 5040 (Teleskopkronen),
 - aber wenn ein Verbindungselement in eine bereits vorhandene Teleskopkrone nachträglich eingearbeitet wird, zusätzlich zur GOZ-Nr. 5260 abgerechnet werden.

Zusätzlich berechenbar

(Liste ggf. nicht abschließend; Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen beachten)

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Heil- und Kostenplan (GOZ-Nrn. 0030/0040)
- Planungsmodelle (GOZ-Nrn. 0050/0060)
- optisch-elektronische Abformung (GOZ-Nr. 0065)
- Wiederherstellung von Kronen, Brückenanker (GOZ-Nr. 2320)
- Einschleifmaßnahmen (GOZ-Nrn. 4030/4040)
- Entfernen harter/weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050/4055)
- parodontalchirurgische Therapie (GOZ-Nrn. 4070/4075)
- Brückenspanne, Steg, Freiendsattel (GOZ-Nr. 5070)
- Brücken-/Prothesenanker (GOZ-Nrn. 5000–5030)
- Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone (GOZ-Nr. 5100)
- individuelle Abformung (GOZ-Nr. 5170)
- funktionelle Abformung (GOZ-Nrn. 5180, 5190)
- Modellgussprothese (GOZ-Nr. 5210)
- Cover-Denture-Prothese (rein implantatgetragen) (GOZ-Nrn. 5220, 5230)
- implantologische Leistungen (GOZ-Nrn. 9000 ff.)
- Material- und Laborkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ und § 9 GOZ

Nicht berechnungsfähig

(Liste ggf. nicht abschließend)

- neben der Eingliederung einer Teleskopkrone (GOZ-Nr. 5040)
- in Verbindung mit Einzelkronen (GOZ-Nrn. 2200 ff.)

- für die Wiederherstellungsmaßnahme eines Verbindungselements (GOZ-Nr. 5090)
- für gebogene oder gegossene Halteelemente (mit der GOZ-Nr. 5210 abgegolten)
- für Hohlkehl- oder Stufenpräparationen (GOZ-Nr. 5010)
- für Inlays als Brückenanker (GOZ-Nr. 5010)
- für Teilkronen (die Rekonstruktion der ganzen Kaufläche) als Brückenanker (GOZ-Nr. 5020)
- für Veneers (GOZ-Nr. 2220)
- für Goldhämmerfüllungen (analog gemäß § 6 Abs. GOZ)
- für Einzelkronen, die kein Verbindungselement gemäß GOZ-Nr. 5080 tragen (z. B. Geschiebe) (GOZ-Nrn. 2200 ff.)
- für halte- oder stützelementtragende Kronen (z. B. gegossene Klammer) (GOZ-Nrn. 2200 ff.)
- für Brückenanker im Brückenverbund, die nicht lückenangrenzend sind (GOZ-Nrn. 2200 ff.)
- für eine Teleskopkrone (GOZ-Nr. 5040)
- für ein neues Sekundärteil einer Teleskopkrone (GOZ-Nr. 5100)
- für eine Stiftkrone aus einem Stück (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

(Liste ggf. nicht abschließend)

- provisorische Krone mit Stiftverankerung
- Cover-Denture-Prothese in bei vorhandener Restbezaehlung
- Cover-Denture-Prothese als Hybridversorgung (vorhandene Restbezaehlung und Implantate)
- Wurzelkappe ohne Stift auf natürlichem Zahn
- Erneuerung einer Primärteleskopkrone
- Abformungen mit einem individuellen Löffel, wenn der Zweck ein anderer ist, als in der GOZ-Leistungsbeschreibung aufgeführten Indikation
- Teilleistungen in Verbindung mit Langzeitprovisorien (z. B. wenn die Vorpräparation, Abdrucknahme für die Anfertigung erfolgte, der Patient erscheint nicht zur Eingliederung)
- Umarbeitung einer vorhandenen definitiven Krone zu einer provisorischen Krone

5080

- Aufbauauffüllung aus Kompositmaterial in Mehrschichttechnik zur Aufnahme einer Krone
- Wiederherstellung der Funktion eines im direkten Verfahren hergestellten Provisoriums nach den GOZ-Nrn. 2260, 2270, 5120 und 5140
- Umarbeitung einer vorhandenen Krone/Brückengliedes zu einem Provisorium
- Wiederbefestigung einer alio loco hergestellten/eingegliederten provisorischen Krone/Brücke (im direkten Verfahren hergestellt)
- Wiederbefestigung eines alio loco hergestellten festsitzenden, laborgefertigten Langzeitprovisoriums
- adhäsive Befestigung eines natürlichen Zahns (z. B. nach Extraktion) an den lückenangrenzenden Zähnen als provisorische Versorgung
- adhäsive Befestigung von künstlichen Zähnen an den lückenangrenzenden Zähnen zur provisorischen Versorgung einer Lücke
- Entfernen von parapulpären Stiften
- Aufbauauffüllung mit Stiftaufbau nach endodontischer Versorgung ohne Aufnahme einer Krone
- parapulpäre Stiftverankerung einer Füllung
- Teilleistungen in Verbindung mit einem Stiftaufbau
- Rezementieren eines Stiftaufbaus.
- intraorale Fotografie zur Diagnose und Auswertung
- für die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung

2.11.4 GOZ-Nr. 9010

GOZ-Nr. 9010

Punktzahl: 1545 | 1,0-fach: 86,89 € | 2,3-fach: 199,86 € | 3,5-fach: 304,13 €

Implantatinserterion, je Implantat

Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.

Zuschlag

ggf. zusätzlich Zuschlag 0530 (1200 und mehr Punkte)

Abrechnungsbestimmung

keine

Berechenbar – auf einen Blick

- je Implantat
- die Präparation der Knochenkavität für ein enossales Implantat
- das Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität
- wenn notwendig die Knochenkondensation
- die Knochenglättung im Bereich des Implantates
- das Einbringen des enossalen Implantates einschließlich das Einbringen der Verschlusschraube und ggf. das Einbringen von Aufbauelementen
- primärer Wundverschluss ohne Lappenbildung

Zusatzwissen

- für die Insertion eines enossalen Implantats, je Implantatinserterion
- Auch für die Sofortimplantation eines enossalen Implantats nach Zahnentfernung berechnungsfähig.
- Die tatsächlichen Kosten für die enossale Implantate, Implantat-Teile und die einmal verwendbaren Implantatfräsen sind zusätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ berechnungsfähig.

9010**Für Fortgeschrittene**

- Weitere Maßnahmen, die über die primäre Wundversorgung gemäß den allgemeinen Bestimmungen des GOZ-Teils K (Reinigen der Wunde, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, ggf. Fixieren eines plastischen Wundverbands) hinausgehen, können zusätzlich zur GOZ-Nr. 9010 berechnet werden, dies können unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung z. B. folgende Maßnahmen sein:
 - eine plastische Deckung gemäß der GOZ-Nr. 3100
 - Schleimhauttransplantat - GOZ-Nr. 4130 für das Gebiet bis zu einer Zahnbreite, GOÄ-Nr. 2386 über eine Zahnbreite hinausgehendes Gebiet
 - eine einfache Hautlappenplastik gemäß der GOÄ-Nr. 2381
 - eine schwierige Hautlappenplastik gemäß der GOÄ-Nr. 2382
 - eine Blutungsstillung gemäß den GOZ-Nrn. 3050/ 3060 (Voraussetzung für die Berechnung in gleicher Sitzung ist ein erhöhter Aufwand oder Operationsunterbrechung.)

Verwendung von Schienen und Schablonen im Zusammenhang mit einem Implantat:

- **Schablonen zur Diagnostik (z. B. Röntgenmessschablone):**
Die Anwendung ist Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 9000 und kann nicht gesondert/zusätzlich berechnet werden. Der zahnärztliche Aufwand für die Herstellung der Schablone ist jedoch zusätzlich analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig, das Abformmaterial wird gemäß § 4 Abs. 3 GOZ, der zahntechnische Aufwand zusätzlich gemäß § 9 GOZ berechnet.
- **Orientierungs-/Positionierungsschablone zur Implantation (Bohrschablone):**
Die Verwendung der Schablone zur Implantation wird mit der GOZ-Nr. 9003 abgerechnet. Der zahnärztliche Aufwand für die Herstellung der Schablone ist jedoch zusätzlich analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig, das Abformmaterial wird gemäß § 4 Abs. 3 GOZ, der zahntechnische Aufwand zusätzlich gemäß § 9 GOZ berechnet.
- **auf dreidimensionale Daten gestützte Navigations-/chirurgische Führungsschablone zur Implantation:**
Die Voraussetzung dieser Schablone ist, dass sie aufgrund der zuvor erhobenen dreidimensionalen Daten angefertigt worden ist. Die Verwendung der Schablone zur Implantation wird mit der GOZ-Nr. 9005 abgerechnet. Für die optisch-digitale Abformung kann zusätzlich die GOZ-Nr. 0065 je Kiefer angesetzt werden. Der zahnärztliche Aufwand für die Herstellung

der Schablone ist jedoch zusätzlich analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig, der zahntechnische Aufwand zusätzlich gemäß § 9 GOZ.

- **Implantatschablone (Tiefenlehre) zur Überprüfung der Knochenkavität:**

Diese Maßnahme ist Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 9010.

Zusätzlich berechenbar

(Liste ggf. nicht abschließend; Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen beachten)

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Erhebung der Fremdanamnese, Unterweisung und Führung der Bezugsperson (GOÄ-Nr. 4)
- konsiliarische Erörterung (GOÄ-Nr. 60)
- ausführlicher Krankheits- und Befundbericht (GOÄ-Nr. 75)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Heil- und Kostenplan (GOZ-Nrn. 0030/0040)
- Planungsmodelle (GOZ-Nrn. 0050/0060)
- optisch-elektronische Abformung (GOZ-Nr. 0065)
- Anästhesien (GOZ-Nrn. 0080/0090/0010)
- Individualprophylaxe (GOZ-Nrn. 1000 ff.)
- Suprakonstruktion (GOZ-Nrn. 2200 ff., 5000 ff.)
- Extraktion oder Explantation eines Implantats vor Einbringung eines Sofortimplantats (GOZ-Nrn. 3000, 3010, 3020)
- plastische Deckung (GOZ-Nr. 3100)
- Beseitigung störender Schleimhautbänder (GOZ-Nr. 3210)
- Knochenglättung am Alveolarfortsatz (jedoch nicht für die Knochenglättung in Verbindung mit der Implantation) (GOZ-Nr. 3230)
- Vestibulum oder Mundbodenplastik (für den Bereich von zwei nebeneinanderstehender Zähne) (GOZ-Nr. 3240)
- Tuberplastik (GOZ-Nr. 3250)
- partielle Vestibulumplastik (über den Bereich von zwei Zähnen hinaus) (GOÄ-Nr. 2675)
- totale Vestibulumplastik (GOÄ-Nr. 2676)

9010

- submuköse Vestibulumplastik (GOÄ-Nr. 2677)
- Schleimhauttransplantat (für den Bereich einer Zahnbreite) (GOZ-Nr. 4130)
- Schleimhauttransplantat (für den Bereich über einer Zahnbreite hinaus) (GOÄ-Nr. 2386)
- Bindegewebstransplantat (GOZ-Nr. 4133)
- einfache/schwierige Hautlappenplastik (GOÄ-Nrn. 2381/2382)
- beratendes/belehrendes Gespräch zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten (GOZ-Nr. 6190)
- festsitzendes Langzeitprovisorium (GOZ-Nrn. 7080/7090/7100)
- Funktionsanalyse/Funktionstherapie (GOZ-Nrn. 8000 ff.)
- Verwendung einer Orientierungs- oder Positionierungsschablone (GOZ-Nr. 9003)
- Verwendung einer Navigations- oder chirurgischen Führungsschablone (GOZ-Nr. 9005)
- Knochengewinnung und -implantation (GOZ-Nr. 9090)
- intraorale Knochenentnahme außerhalb des Operationsgebiets (GOZ-Nr. 9140)
- Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation (ggf. zzgl. GOZ-Nr. 9150 für die Fixierung des Augmentats) (GOZ-Nr. 9100)
- interner/externer Sinuslift (GOZ-Nrn. 9110/9120)
- Bone-Spreading (GOZ-Nr. 9130)
- Injektion (subkutan, submukös, intrakutan oder intramuskulär, z. B. für die Injektion gefäßverengender Mittel zur Reduzierung der Blutungsneigung nach Implantation) (GOÄ-Nr. 252)
- Material- und Laborkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ und § 9 GOZ

Nicht berechnungsfähig

(Liste ggf. nicht abschließend)

- für eine temporäre oder orthodontische Implantatinserterion (GOZ-Nr. 9020)
- für andere Implantatsysteme, z. B. submuköse, subperiostale Implantate (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- zusätzlich zu der GOZ-Nr. 9050 für das Auswechseln von Implantatteilen in gleicher Sitzung (kann nur während der rekonstruktiven Phase berechnet werden)

- für die Verwendung einer Orientierungs-/Positionierungsschiene zur Implantation, die nicht auf dreidimensionale Daten gestützt ist (GOZ-Nr. 9003)
- für die Verwendung einer auf dreidimensionale Daten gestützte Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation (GOZ-Nr. 9005)

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

(Liste ggf. nicht abschließend)

- Erstellen/Auswerten eines Planungsfotos
- PRGF-Verfahren (plasma rich in growth factors)
- PRP-Verfahren (Platelet Rich Plasma = thrombozytenreiches Plasma)
- virtuelle Implantation, z. B. mittels DVT oder CT
- Insertion von anderen als enossalen, temporären oder orthodontischen Implantate
- Maßnahmen zur Verbesserung des Emergenzprofils
- Resonanzfrequenzanalyse nach Implantation
- für andere Implantatsysteme, z. B. submuköse, subperiostale Implantate
- intraorale Fotografie zur Diagnose und Auswertung
- für die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung
- zahnärztlicher Aufwand zur Herstellung einer individuellen Schablone zur Diagnostik
- Injektion zur Aufhebung der Anästhesiewirkung z. B. mit Ora Verse
- PRP/PRG/PRGF-Technik
- Bindegewebstransplantat im zahnlosen Bereich
- Abnahme und Wiederbefestigung von Aufbauelementen zur Verbesserung des Emergenzprofils außerhalb der rekonstruktiven Phase
- andere Blutstillungsverfahren als bei der GOZ-Nr. 3060 aufgeführt sind, z. B. Elektrotom oder Laser
- Heiß- oder Kälteanwendung
- Schnelltest für Blutgerinnung
- Reinigung der intraoralen Schleimhaut
- Wundflächenentkeimung mittels Laser
- Stabilitätsmessung an Implantaten
- Versiegelung von Implantatteilen, z. B. mit CHX

9010

- intraorale, individuelle Präparation eines Implantatinnengewindes mit individueller Schraubenanpassung
- subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation an einem Implantat
- Wiedereingliedern/Festziehen eines gelösten Gingivaformers
- Festziehen einer gelockerten Schraube des Implantataufbaus
- aMMP-8 Schnelltest
- instrumentelle Entfernung eines intrainplantär frakturierten Aufbauelements
- Anhebung des Nasenbodens vor der Implantationsinsertion